

Suse Petersen; Marc-Antoine Camp

Bericht zur Umsetzung von Artikel 12a KFG

Auswertung einer Umfrage des Bundesamtes für Kultur (BAK)

Rapport sur la mise en œuvre de l'article 12a LEC

Analyse d'une enquête de l'Office fédéral de la culture (OFC)

Rapporto sull'attuazione del articolo 12a LPCu

Analisi di un'indagine del Ufficio federale della cultura (UFC)

Forschungsbericht der Hochschule Luzern – Musik 18

Impressum

Petersen, Suse; Camp, Marc-Antoine (2019): Bericht zur Umsetzung von Art. 12a KFG – Auswertung einer Umfrage des Bundesamtes für Kultur (BAK) Forschungsbericht der Hochschule Luzern – Musik 18
Herausgegeben von Marc-Antoine Camp
Luzern: Hochschule Luzern – Musik
https://zenodo.org/collection/user-lory_hslu_m_fb

Dieser Bericht wurde im Auftrag des Bundesamtes für Kultur und in Zusammenarbeit mit dem Verband Musikschulen Schweiz VMS erstellt. Die Durchführung der Erhebung sowie die Publikation des Berichts geschahen in Absprache mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK.

Der Bericht liegt ausschliesslich in deutscher Sprache vor, die Ergebnisse sind zu Beginn in einer französisch- und italienischsprachigen Zusammenfassung wiedergegeben.

In den Forschungsberichten der Hochschule Luzern – Musik werden Ergebnisse aus Forschungs- und Entwicklungsprojekten dem Fachpublikum und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der Fokus der Untersuchungen liegt bei musikpädagogischen Themen in ihren musikpsychologischen, musikethnologischen und musikhistorischen Dimensionen. Kontakte zu den Autorinnen und Autoren finden sich bei den Projektbeschreibungen auf der Webseite der Hochschule Luzern (www.hslu.ch/de-ch/musik > Forschung > Musikpädagogik).

© Hochschule Luzern – Musik, 2019

Dieses Werk steht unter einer Creative Commons-Lizenz 4.0:



<https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/>

Zusammenfassung

2015 wurde das Kulturförderungsgesetz (KFG) durch eine Bestimmung zu den Tarifstrukturen an öffentlichen Musikschulen erweitert. Der ergänzte Art. 12a KFG zielt auf die Sicherstellung eines chancengerechten Zugangs der Jugend zum Musizieren (Art 67a, Abs. 1 und 3 BV). Drei Jahre nach Inkrafttreten der Bestimmung wurde nun ihre Wirkung durch das Bundesamt für Kultur (BAK) mittels einer Umfrage bei Musikschulen in der ganzen Schweiz überprüft. Im vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse dieser Umfrage dargestellt.

Die wichtigsten Informationen, die mit der Umfrage erhoben wurden, betreffen die Tarifstrukturen an den Musikschulen, die Veränderungen der Tarife nach Inkrafttreten von Art. 12a KFG sowie den chancengerechten Zugang zum Musikunterricht. Die Antworten der 218 Musikschulen, die unter den 402 angeschriebenen an der Umfrage teilgenommen haben, zeigen folgendes Bild:

- Eine Einzellektion pro Woche à 30 Minuten kostet für Kinder und Jugendliche im subventionierten Tarif durchschnittlich CHF 553.93 pro Semester, für Erwachsene im nicht subventionierten Tarif CHF 1184.21, womit der Unterricht für Kinder und Jugendliche durchschnittlich weniger als die Hälfte des Erwachsenenunterrichts kostet (wobei jedoch nicht alle Musikschulen Unterricht für Erwachsene anbieten). Die Daten legen nahe, dass mindestens 28 Musikschulen (12.8%) die Forderung nach subventionierten Tarifen bis zum Abschluss der Sekundarstufe II nicht erfüllen.
- Nach Inkrafttreten von Art. 12a KFG erfolgten kaum Veränderungen der Tarife. Bei 176 Musikschulen (80.7%) blieben die Tarife für Kinder und Jugendliche, bei 150 (68.8%) die Tarife für Erwachsene gleich. 35 der befragten Musikschulen (16.1%) haben die Tarife für Kinder und Jugendliche und 26 (11.9%) die Tarife für Erwachsene erhöht. Lediglich 7 der befragten Musikschulen (3.2%) haben die Tarife für Kinder und Jugendliche, 3 (1.4%) die Tarife für Erwachsene gesenkt.
- Den chancengerechten Zugang für Kinder und Jugendliche zum Musikunterricht sehen 126 der befragten Musikschulen (57.8%) als eher gewährleistet, während 89 der Musikschulen (40.8%) die Chancengerechtigkeit eher verneinen und 3 (1.4%) dazu keine Angabe machten.

Synthèse

En 2015, la loi sur l'encouragement de la culture (LEC) a été enrichie d'une disposition concernant les structures tarifaires des écoles publiques de musique. L'art. 12a ainsi complété vise à garantir un accès égal des jeunes à l'enseignement de la musique (art. 67a, al. 1 et 3, Cst.). Trois ans après l'entrée en vigueur de la disposition, l'Office fédéral de la culture (OFC) a mené une enquête auprès des écoles de musique de toute la Suisse afin d'en évaluer l'impact. Le présent rapport présente les conclusions de cette enquête.

Les informations principales relevées lors de l'enquête concernent les structures tarifaires des écoles de musique, les changements des tarifs après l'entrée en vigueur de l'art. 12a LEC, ainsi que l'égalité des chances dans l'accès à l'enseignement de la musique. Les réponses des 218 écoles de musique qui ont participé à l'enquête - sur les 402 écoles ayant reçu le questionnaire - permettent le constat suivant :

- Au tarif subventionné pour enfants et jeunes, un cours individuel hebdomadaire d'une durée de 30 minutes pour enfants et jeunes coûte en moyenne 553,93 francs par semestre. Pour adultes, ce même cours coûte en moyenne 1184,21 francs. Ainsi, l'enseignement coûte en moyenne plus de deux fois moins pour les enfants et les jeunes que pour les adultes (toutes les écoles de musique ne proposent toutefois pas un enseignement pour adultes). Les résultats semblent indiquer qu'au moins 28 écoles de musique (12,8 %) n'appliquent pas les tarifs subventionnés jusqu'à la fin du niveau secondaire II, comme l'exige pourtant la loi.
- Peu de changements ont eu lieu après l'entrée en vigueur de l'art. 12a LEC. Dans 176 écoles (80,7 %), les tarifs pour enfants et jeunes sont restés les mêmes ; dans 150 écoles (68,8 %), ce sont les tarifs pour adultes qui n'ont pas bougé. En tout, 35 écoles de musique (16,1 %) ont augmenté leurs tarifs pour enfants et jeunes, alors que 26 écoles (11,9 %) ont augmenté leurs tarifs pour adultes. Seules sept des écoles de musique ayant répondu au questionnaire (3,2 %) ont diminué les tarifs pour enfants et jeunes, tandis que trois écoles ont diminué les tarifs pour adultes (1,4 %).
- 126 écoles de musique (57,8 %) considèrent qu'un accès égal à l'enseignement de la musique est plutôt garanti, 89 écoles de musique (40,8 %) estiment que plutôt non, et trois (1,4 %) ne se sont pas prononcées.

Compendio

Nel 2015 la legge sulla promozione della cultura (LPCu) è stata integrata con una nuova disposizione concernente le tariffe delle scuole di musica. Il nuovo articolo 12a LPCu punta a garantire pari opportunità nell'accesso dei giovani alla pratica musicale (art. 67a cpv. 1 e 3 Cost.). A tre anni dalla sua entrata in vigore, l'Ufficio federale della cultura (UFC) ne ha valutato gli effetti tramite un'indagine a cui hanno partecipato scuole di musica in tutta la Svizzera. I risultati sono illustrati nel presente rapporto.

Le più importanti informazioni rilevate dall'indagine riguardano i modelli tariffari delle scuole di musica, i cambiamenti subiti dalle tariffe dopo l'entrata in vigore dell'art. 12a LPCu e le pari opportunità nell'accesso alla formazione musicale. Su 402 scuole contattate, 218 hanno risposto al questionario.

Dai risultati emerge il quadro seguente:

- Una lezione individuale settimanale di 30 minuti costa in media a semestre 553.93 franchi per i bambini e i giovani (tariffa sovvenzionata) e 1184.21 franchi per gli adulti (tariffa non sovvenzionata). Le lezioni per bambini e giovani costano quindi mediamente meno della metà rispetto a quelle per gli adulti (anche se va precisato che non tutte le scuole di musica offrono lezioni per adulti). I dati rivelano che almeno 28 scuole di musica (ovvero il 12,8 %) non soddisfano il requisito delle tariffe sovvenzionate fino al termine del livello secondario II.
- In seguito all'introduzione dell'art. 12a LPCu le tariffe non hanno pressoché subito cambiamenti. Le tariffe per bambini e giovani sono rimaste invariate in 176 scuole (l'80,7 % del totale), quelle per gli adulti in 150 scuole (il 68,8 %). Aumenti si sono registrati in 35 scuole (16,1 %) per le tariffe di bambini e giovani e in 26 (11,9 %) per quelle degli adulti. Soltanto 7 delle scuole partecipanti (il 3,2 %) hanno ridotto le tariffe per bambini e giovani, appena 3 (l'1,4 %) quelle per gli adulti.
- 126 scuole ritengono che le pari opportunità nell'accesso alla formazione musicale siano sufficientemente garantite (il 57,8% ha risposto con "piuttosto sì"); 89 scuole invece sono di parere contrario (il 40,8% ha risposto con "piuttosto no"). 3 scuole non si esprimono al riguardo (1,4%).

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	7
2	Erhebung und Auswertung	7
3	Ergebnisse	8
3.1	Bildungsregion der teilnehmenden Musikschulen	8
3.2	Anzahl Musiklernende im Einzelunterricht.....	8
3.3	Lektionsdauer.....	10
3.4	Tarife.....	10
3.5	Geltung der subventionierten Tarife nach Alter und Ausbildungsstufe.....	13
3.6	Veränderung der Tarife nach Inkrafttreten von Art. 12a KFG.....	15
3.7	Schulgeldermässigungen.....	16
3.8	Förderung musikalisch Begabter	20
3.9	Chancengerechter Zugang zum Musikunterricht	22
3.10	Weitere Anmerkungen der Musikschulleitenden	24
<hr/>		
4	Schlussbemerkungen	25
5	Referenzen	26
6	Anhang: Umfrage	27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bildungsregionen der Musikschulen	8
Tabelle 2: Anzahl der Musiklernenden im Einzelunterricht	9
Tabelle 3: Anzahl der Erwachsenen im Einzelunterricht	9
Tabelle 4: Häufigste Lektionsdauer	10
Tabelle 5: Tarifgruppen für eine Lektion à 30 Minuten	11
Tabelle 6: Durchschnittlicher Tarif für den Einzelunterricht à 30 Minuten nach Bildungsregion.....	11
Tabelle 7: Begrenzung des subventionierten Tarifs nach Alter	14
Tabelle 8: Begrenzung der Subventionen nach Ausbildungsstufe	14
Tabelle 9: Veränderung der Tarife nach Inkrafttreten von Art. 12a KFG.....	15
Tabelle 10: Veränderung der Schüler*innentarife nach Inkrafttreten von Art. 12a KFG nach Bildungsregion	16
Tabelle 11: Berufung von Personen/Institutionen auf Art. 12a KFG bezüglich der Tarife	16
Tabelle 12: Nach Einkommen abgestufte Tarife.....	16
Tabelle 13: Maximale einkommensabhängige Schulgeldermässigungen	17
Tabelle 14: Möglichkeiten der Schulgeldermässigung	19
Tabelle 15: Maximale Schulgeldermässigungen.....	19
Tabelle 16: Vorhandensein von Begabtenangeboten nach Bildungsregion	21
Tabelle 17: Anzahl Musikschulen mit jeweiligem Begabtenangebot	22
Tabelle 18: Erfahrungswerte Chancengerechtigkeits.....	22
Tabelle 19: Massnahmen zur Gewährleistung von Chancengerechtigkeit.....	23
Tabelle 20: Weitere Aspekte zur Umsetzung von Art. 12a KFG aus Sicht der Musikschulleitenden..	24

Anmerkung: Die Prozentwerte in den Tabellen sind auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Da die tatsächlichen Werte durch weitere Nachkommastellen von diesen Rundungen minim abweichen, konnte die Summe der auf eine Nachkommastelle gerundeten Prozentwerte von 100% abweichen. Diese Abweichungen wurden, wie üblich, manuell korrigiert, um auch in den Tabellen mit den gerundeten Zahlen 100% und somit eine ansprechende Darstellung zu erreichen.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Tarife Schüler*innen nach Bildungsregion.....	12
Abbildung 2: Tarife Erwachsene nach Bildungsregion.....	13
Abbildung 3: Maximale nach Einkommen abgestufte Ermässigung nach Bildungsregion	18
Abbildung 4: Maximale Schulgeldermässigung nach Bildungsregion	20

1 Ausgangslage

Volk und Stände haben am 23. September 2012 den neuen Verfassungsartikel Art. 67a Musikalische Bildung angenommen (Bundesamt für Kultur, 2014). Dieser legt fest, dass Bund und Kantone die musikalische Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, fördern (Abs. 1), und dass der Bund unter Mitwirkung der Kantone Grundsätze für den Zugang der Jugend zum Musizieren und die Förderung musikalisch Begabter festlegt (Abs. 3). Zudem setzen sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für einen hochwertigen Musikunterricht an Schulen ein, wobei der Bund verpflichtet ist, Regelungen zu den Zielen des Musikunterrichts an Schulen zu erlassen, sollten die Kantone auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung ebendieser erreichen (Abs. 2).

Im Zuge der Bemühungen um eine Förderung der musikalischen Bildung gemäss Absatz 3 des Artikels 67a zum Zugang der Jugend zum Musizieren und der Förderung musikalisch Begabter, hat das Parlament 2015 entschieden, das Kulturfördergesetz (KFG) durch eine Bestimmung zu den Tarifstrukturen an öffentlichen Musikschulen zu ergänzen. Art. 12a KFG lautet:

¹ *Musikschulen, die von Kantonen und Gemeinden unterstützt werden, sehen für alle Kinder und Jugendlichen bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Tarife vor, die deutlich unter den Tarifen für Erwachsene liegen.*

² *Sie berücksichtigen bei der Festlegung der Tarife die wirtschaftliche Situation der Eltern oder anderer Unterhaltspflichtiger sowie den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter.*

Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung soll ihre Wirkung überprüft werden. Insbesondere soll untersucht werden, ob und wie sich Art. 12a KFG auf die musikalische Förderung von Kindern und Jugendlichen auswirkt – dies vor allem über die Anpassung von Unterrichtstarifen für Kinder und Jugendliche im Vergleich zu jenen für Erwachsene. Zudem ist zu überprüfen, ob der chancengerechte¹ Zugang zum Musikunterricht für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von der wirtschaftlichen Situation der Eltern bzw. unterhaltspflichtigen Personen, sowie der besondere Ausbildungs- und Förderbedarf musikalisch Begabter sichergestellt ist.

2 Erhebung und Auswertung

Das Bundesamt für Kultur (BAK) führte die Evaluation von Art. 12a KFG durch. Der Fragenkatalog wurde vom BAK in Absprache mit der Erziehungsdirektorenkonferenz (Generalsekretariat EDK) erarbeitet. Der Verband Musikschulen Schweiz (VMS) und das Competence Center Forschung Musikpädagogik der Hochschule Luzern – Musik (HSLU M) haben zum Fragenkatalog Stellung genommen. Das BAK hat zudem den VMS mit der Koordinierung der Befragung der Musikschulen und die HSLU M mit der Auswertung der Erhebung beauftragt.

Die Umfrage gliederte sich in mehrere Abschnitte. Erstens wurde die Bildungsregion der Musikschulen erfragt, gefolgt von der Anzahl Musiklernenden, der Dauer und den Tarifen der am häufigsten besuchten Unterrichtslektion. Des Weiteren wurde nach der Alters- und Ausbildungsgrenze für subventionierte Tarife gefragt, ob sich diese (wie auch die nicht subventionierten Tarife für Erwachsene) nach Inkrafttreten von Art. 12a KFG verändert haben, und ob sich Eltern bzw. unterhaltspflichtige

¹ Im Bericht werden die Begriffe «chancengerecht» bzw. «Chancengerechtigkeit» verwendet, in der Umfrage wurden teilweise auch die Begriffe «chancengleich» bzw. «Chancengleichheit» verwendet.

Personen oder Behörden bezüglich der Tarife auf Art. 12a KFG berufen haben. Weitere Themenfelder der Erhebung bildeten die unterschiedlichen Arten von Tarifiermässigungen zur Gewährleistung eines chancengerechten Zugangs zum Musikunterricht, also die Berücksichtigung der wirtschaftlichen und/oder familiären Situation der unterhaltspflichtigen Personen, sowie die Sicherstellung des erhöhten Ausbildungsbedarfs für musikalisch Begabte.

Im November 2018 wurde der Link zur Umfrage per Email über den VMS an 402 Musikschulen in der Schweiz gesandt. Anfang Dezember folgte ein Reminder. 219 Musikschulen beteiligten sich an der anonymen Befragung, wovon eine Musikschule von der Auswertung ausgeschlossen wurde, da die Umfrage direkt nach Beginn abgebrochen worden war. Die Rücklaufquote beträgt somit 54.2%, und die Daten von 218 Musikschulen fliessen in die Auswertung ein.

Die erhobenen Daten wurden vornehmlich mittels deskriptiver Statistik ausgewertet und beschrieben. Vorliegender Bericht wurde im Januar 2019 durch die HSLU M erstellt.

3 Ergebnisse

In der folgenden Ergebnisdarstellung sind mit *Schülern und Schülerinnen* Kinder und Jugendliche gemeint, die von subventionierten Unterrichtstarifen profitieren. Die Alters- und Ausbildungsgrenzen für den subventionierten Unterricht werden dabei von den Musikschulen unterschiedlich angesetzt. Als *Erwachsene* gelten somit jene Musiklernenden, die aufgrund ihres Alters oder dem Ende ihrer Ausbildung keinen subventionierten Unterricht mehr besuchen können.

3.1 Bildungsregion der teilnehmenden Musikschulen

Die Umfrage wurde von 195 (89.4%) Musikschulen auf Deutsch, von 17 (7.8%) auf Französisch und von 6 (2.8%) auf Italienisch ausgefüllt. In Tabelle 1 sind die Bildungsregionen der teilnehmenden Musikschulen ersichtlich (wobei eine Person aus dem deutschsprachigen Raum die Umfrage auf Französisch ausgefüllt hat):

Tabelle 1: Bildungsregionen der Musikschulen

Bildungsregion	Musikschulen	
	Anzahl	Prozent
Nordwestschweiz (AG, BL, BS, BE deutschsprachig, FR deutschsprachig, SO, VS deutschsprachig)	81	37.2
Ostschweiz (AI, AR, GL, GR, SG, SH, TG, ZH)	69	31.6
Westschweiz (BE francophone, FR francophone, GE, JU, NE, TI, VD, VD francophone)	22	10.1
Zentralschweiz (LU, ZG, SZ, UR, NW, OW)	46	21.1
Gesamt	218	100.0

3.2 Anzahl Musiklernende im Einzelunterricht

Die Anzahl Musiklernende (Kinder, Jugendliche und Erwachsene), die zum Befragungszeitpunkt Einzelunterricht an den teilnehmenden Musikschulen belegten, variiert zwischen 8 und 4150, wobei Musikschulen im Durchschnitt 545 Lernende unterrichten ($SD=573.64$). In der Ost- und

Westschweiz gibt es mehr grosse Musikschulen (mehr als 500 Musiklernende) als in der Nordwest- und Zentralschweiz. Wie Tabelle 2 verdeutlicht, haben Musikschulen am häufigsten 251-500 Musiklernende (70 Musikschulen) und nur wenige Musikschulen haben 100 oder weniger bzw. über 1000 Musiklernende.

Tabelle 2: Anzahl der Musiklernenden im Einzelunterricht

Anzahl Musiklernende	Musikschulen	
	Anzahl	Prozent
1-50 Musiklernende	4	1.8
51-100 Musiklernende	11	5.0
101-150 Musiklernende	19	8.7
151-200 Musiklernende	18	8.3
201-250 Musiklernende	18	8.3
251-500 Musiklernende	70	32.1
501-750 Musiklernende	27	12.4
751-1000 Musiklernende	17	7.8
1001-1500 Musiklernende	23	10.6
Über 1500 Musiklernende	11	5.0
Gesamt	218	100.0

Die Anzahl an erwachsenen Musiklernenden, die nicht subventionierten Einzelunterricht an den Musikschulen belegen, ist mit 1 bis 482 Erwachsenen einer grossen Bandbreite unterworfen. Ein Fünftel der Musikschulen (45 bzw. 20.6%) haben keine Erwachsenen im Einzelunterricht, wobei 26 bzw. 11.9% davon gar keinen Unterricht für Erwachsene anbieten (vgl. Kapitel 3.4. und Tabelle 5). Im Durchschnitt lernen 54 Erwachsene ($SD=85.09$) an den 173 Musikschulen, die Unterricht für Erwachsene anbieten. In der Ost- und vor allem der Westschweiz lernen tendenziell mehr Erwachsene ein Instrument an Musikschulen als in der Nordwest- und Zentralschweiz.

Die folgende Tabelle 3 illustriert die Verteilung anhand der Anzahl erwachsener Musikschüler*innen:

Tabelle 3: Anzahl der Erwachsenen im Einzelunterricht

Anzahl Erwachsene	Musikschulen	
	Anzahl	Prozent
1-25 Erwachsene	86	39.5
26-50 Erwachsene	40	18.4
51-75 Erwachsene	11	5.0
76-100 Erwachsene	15	6.9
101-125 Erwachsene	5	2.3
126-150 Erwachsene	2	0.9
151-200 Erwachsene	4	1.8
201-500 Erwachsene	10	4.6
Keine Erwachsenen	45	20.6
Gesamt	218	100.0

3.3 Lektionsdauer

Tabelle 4 stellt die Dauer der am häufigsten besuchten Wochenlektion Einzelunterricht für Kinder und Jugendliche an den Musikschulen dar, wobei 30 Minuten die mit Abstand häufigste Lektionsdauer ist, gefolgt von 25 und 40 Minuten. Hinsichtlich der Lektionsdauer unterscheiden sich die Regionen kaum. Einzig in der Nordwestschweiz ist eine Tendenz hin zu etwas kürzeren Lektionen als 30 Minuten sowie eine grössere Streuung der Dauer erkennbar.

Tabelle 4: Häufigste Lektionsdauer

Lektionsdauer pro Woche	Musikschulen	
	Anzahl	Prozent
20 Min.	1	0.5
22.5 Min.	3	1.4
25 Min.	54	24.7
30 Min.	127	58.2
35 Min.	1	0.5
37.5 Min.	1	0.5
40 Min.	27	12.4
45 Min.	4	1.8
Gesamt	218	100.0

3.4 Tarife

In der Umfrage wurde zudem nach dem Tarif pro Semester für die an der jeweiligen Musikschule am häufigsten besuchte Lektionsdauer gefragt. Um die Tarife vergleichbar zu machen, wurden diese, wo nötig, auf die musikschulübergreifend am häufigsten genannte Lektionsdauer von 30 Minuten umgerechnet – dies jeweils für die Schüler*innen und für die (nicht subventionierten) Erwachsenen – und jeweils ohne weitere allfällige Ermässigungen wie Familienrabatt o.ä. (vgl. Kapitel 3.7).

Im Durchschnitt kostet eine Einzellektion à 30 Minute pro Semester für Schüler*innen CHF 553.93 ($N=218$, $SD=186.5$), für Erwachsene CHF 1184.21 ($N=167$, $SD=311.85$). Werden die Tarife jener 167 Musikschulen verglichen, die erstens sowohl Erwachsene als auch Kinder und Jugendliche unterrichten, bei denen zweitens das Angebot des Einzelunterrichts auch für Erwachsene zur Verfügung steht und die drittens ihre Tarife in beiden Fällen angegeben haben, so beträgt die durchschnittliche Differenz zwischen den Erwachsenen- und den Schüler*innen-Tarifen CHF 635.11 ($SD=251.24$). Die Tarife für Kinder und Jugendliche betragen bei diesen 167 Musikschulen im Durchschnitt 47% der Tarife für Erwachsene, wobei die Spannweite von 21% bis 100% reicht – im letzterem Falle liegt offenbar eine starke Subventionierung der Tarife für Erwachsene (11 Musikschulen) oder keine Subventionierung für Kinder und Jugendliche (1 Musikschule).

In Tabelle 5 werden die Tarife für Schüler*innen und Erwachsene gemeinsam und gruppiert dargestellt, wobei zu beachten ist, dass 50 der 218 Musikschulen entweder gar kein Angebot für Erwachsene haben oder das «Normalangebot» des Einzelunterrichts (vgl. Kapitel 3.3) für Erwachsene nicht zur Verfügung steht.

Tabelle 5: Tarifgruppen für eine Lektion à 30 Minuten

Tarifgruppen (pro Semester)	Für Schüler*innen		Für Erwachsene	
	Musikschulen		Musikschulen	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
CHF 250-500	83	38.1	0	0
CHF 501-750	122	55.9	8	3.7
CHF 750-1000	6	2.8	34	15.6
CHF 1001-1250	3	1.4	70	32.1
CHF 1251-1500	4	1.8	41	18.8
CHF 1501-1750	0	0	5	2.3
CHF 1751-2000	0	0	3	1.3
CHF 2001-2250	0	0	5	2.3
Über CHF 2251	0	0	1	0.5
Angebot steht für Erwachsene nicht zur Verfügung			24	11.0
Schule führt kein Angebot für Erwachsene			26	11.9
Keine Angabe der Tarife, obwohl Angebot zur Verfügung steht	0	0	1	0.5
Gesamt	218	100	218	100

Werden die Musikschulen ($N=218$) hinsichtlich ihrer subventionierten Tarife für Schüler*innen und der Bildungsregion verglichen, zeigt sich, dass zwischen den Bildungsregionen signifikante Unterschiede bestehen (Welch-Test $F(3, 70.41) = 17.22, p < .001$). Auch hinsichtlich der Erwachsenentarife unterscheiden sich die Musikschulen ($N=167$) je nach Bildungsregion signifikant (Welch-Test $F(3, 52.6) = 13.65, p < .001$). So sind die subventionierten Tarife für Schüler*innen in der Zentralschweiz signifikant niedriger als in der Ost- und Nordwestschweiz (Games-Howell; $p < 0.001$), welche wiederum signifikant tiefer als jene in der Westschweiz sind (Games-Howell; $p < 0.01$). Bei den Erwachsenentarifen unterscheidet sich nur die Ostschweiz mit signifikant niedrigeren Tarifen von der Nordwestschweiz (Games-Howell, $p < 0.001$), während die Erwachsenentarife der Zentral- und Westschweiz in der Mitte liegen und sich weder untereinander, noch von der Ost- und Nordwestschweiz signifikant unterscheiden

Im Durchschnitt bestehen je nach Bildungsregion die folgenden Tarife (vgl. Tabelle 6):

Tabelle 6: Durchschnittlicher Tarif für den Einzelunterricht à 30 Minuten nach Bildungsregion

Bildungsregion	Schüler*innen		Erwachsene	
	Anzahl Musikschulen	Tarif 30 Min	Anzahl Musikschulen	Tarif 30 Min.
Nordwestschweiz	81	557.01	50	1301.16
Ostschweiz	69	555.92	61	1082.75
Westschweiz	22	811.97	17	1202.13
Zentralschweiz	46	422.12	39	1185.16

Die folgenden Abbildungen illustrieren die Verteilung der Semestertarife für Schüler und Schülerinnen (Abbildung 1; subventioniert, ohne weitere Ermässigungen wie beispielsweise Mehrkindrabatte) sowie für Erwachsene (Abbildung 2; nicht subventioniert) je nach Bildungsregion in je einem

Boxplot². Im Vergleich zu den anderen Regionen, weisen die Westschweizer Musikschulen eine grössere Streuung ihrer Tarife, mit vielen Musikschulen mit vergleichsweise hohen Tarifen auf. In der Zentralschweiz gibt es einzelne Musikschulen, die Tarife weit über den Tarifen der meisten anderen Musikschulen in dieser Bildungsregion erheben.

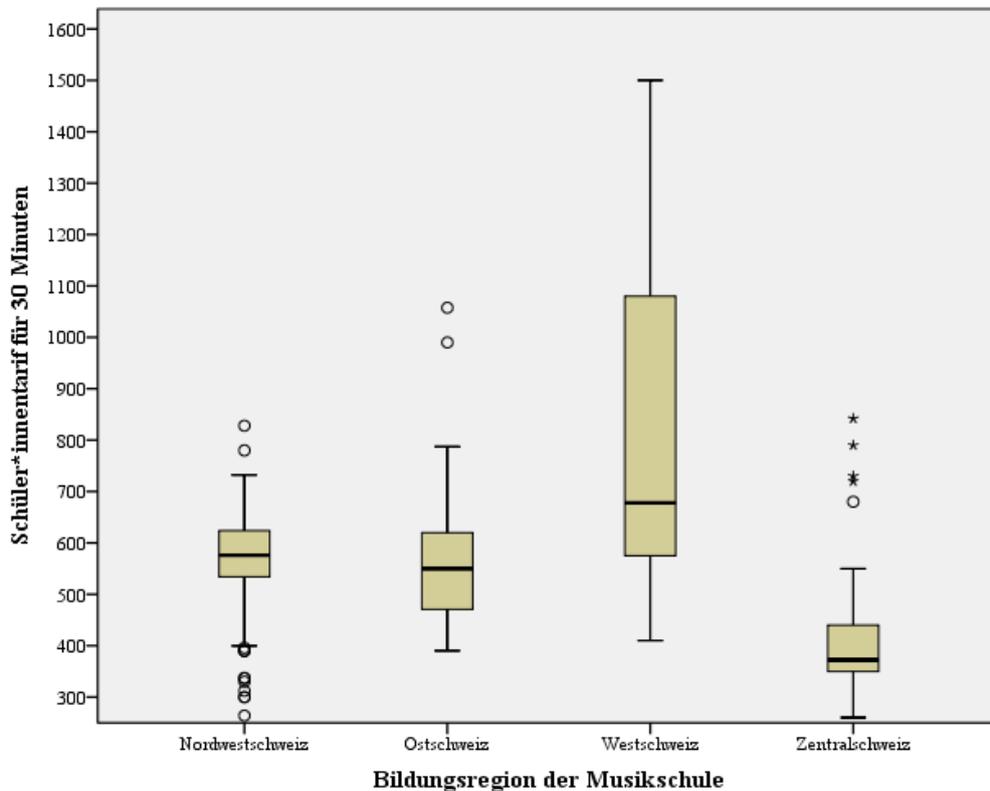


Abbildung 1: Tarife Schüler*innen nach Bildungsregion

² Leschilfe für Boxplots: Die horizontale Linie in den Boxen stellt den Median dar. Die Hälfte der Daten ist kleiner oder gleich dem Medianwert, die andere Hälfte grösser oder gleich dem Medianwert. Die Box selbst stellt die mittleren 50% der Daten dar (den Interquartilabstand IQA, also den Bereich zwischen dem 1. und 3. Quartil der Daten), die Antennen stellen die unteren bzw. oberen 25% der Daten dar (Länge = IQA * 1.5). Die Punkte ober- bzw. unterhalb der Antennen stellen extreme Werte (Ausreisser) dar. Milde Ausreisser werden als Punkte, extreme Ausreisser als Sternchen dargestellt.

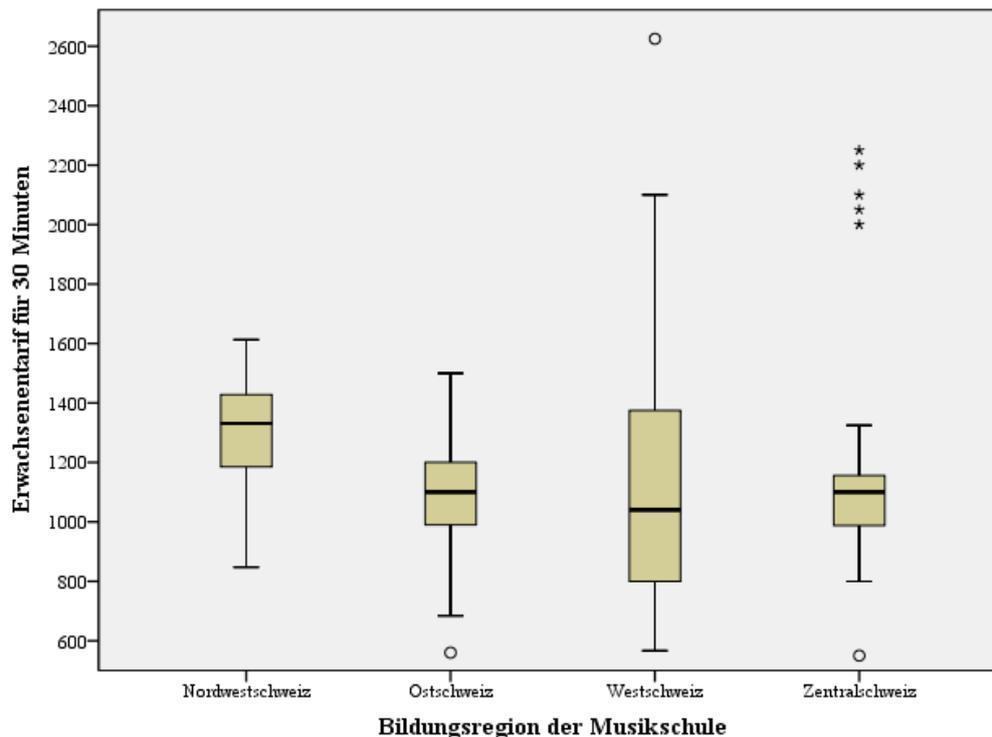


Abbildung 2: Tarife Erwachsene nach Bildungsregion

Werden die Musikschulen hinsichtlich ihrer Grösse (Teilung der Stichprobe in drei zirka gleich grosse Gruppen; 1-250, 251-500 und 501-5000 Musiklernende) und ihrer Schüler*innentarife verglichen, zeigt sich, dass zwischen den Musikschulen signifikante Unterschiede bestehen (Welch-Test, $F(2, 139.95) = 6.73, p < 0.01$) – allerdings nur zwischen kleinen und grossen Musikschulen (Games-Howell, $p < 0.01$). So haben grosse Musikschulen ($N=78, M=602.01, SD=217.07$) signifikant höhere Tarife für eine Lektion à 30 Minuten als kleine Musikschulen ($N=70, M=498.27, SD=135.11$). Die Tarife der mittelgrossen Musikschulen ($N=70, M=556.03, SD=181.04$) liegen in der Mitte und unterscheiden sich nicht signifikant von den Tarifen kleiner bzw. grosser Musikschulen. Dieser Befund ist allerdings hinsichtlich der Grössenverteilung der Musikschulen und den Unterschieden der Tarife zwischen den einzelnen Bildungsregionen zu differenzieren.

Bezüglich der Erwachsenentarife gibt es keinen signifikanten Unterschied zwischen den Musikschulen hinsichtlich ihrer Grösse (einfaktorielle ANOVA, $F(2, 164) = 2.14, p > 0.05$).

Die Ergebnisse zu den Bildungsregionen und zur Grösse der Musikschulen sagen allerdings nichts über den Einzelfall aus. So ist es durchaus möglich, dass beispielsweise einzelne Musikschulen in der Westschweiz niedrigere Tarife als einzelne Musikschulen in der Zentralschweiz haben oder dass einzelne grosse Musikschulen niedrigere Schüler*innentarife haben als einzelne kleine Musikschulen.

3.5 Geltung der subventionierten Tarife nach Alter und Ausbildungsstufe

Die subventionierten Tarife für Kinder und Jugendliche gelten an den Musikschulen bis zu unterschiedlichen Alters- und Ausbildungsstufen (vgl. Tabellen 7 und 8).

Einzelne Musikschulen kennen die Subventionen nur bis zur 5. Primarklasse respektive 12 Jahren. In den meisten Fällen gelten die Subventionen jedoch bis zum Alter von 20 Jahren. Nur drei Musikschulen kennen keine Altersbegrenzung der Subventionen bzw. bieten einen gleichen Tarif für alle, von

denen allerdings eine Schule kein Angebot für Erwachsene führt und damit doch eine Altersbegrenzung setzt. Keine Musikschule nannte Subventionen für spezifische Gruppen von Erwachsenen wie Senior*innen oder Flüchtlinge.

Tabelle 7: Begrenzung des subventionierten Tarifs nach Alter

Altersgrenze	Musikschulen	
	Anzahl	Prozent
Schülerinnen und Schüler bis 12 / 5. Klasse	6	2.7
Schülerinnen und Schüler bis 16	29	13.3
Schülerinnen und Schüler bis 18	12	5.5
Schülerinnen und Schüler bis 20	116	53.2
Schülerinnen und Schüler bis 21	1	0.5
Schülerinnen und Schüler bis 22	4	1.8
Schülerinnen und Schüler bis 24	1	0.5
Schülerinnen und Schüler bis 25	45	20.6
Schülerinnen und Schüler bis 29	1	0.5
Keine Altersbegrenzung/gleicher Tarif für alle	3	1.4
Gesamt	218	100.0

Hinsichtlich der Begrenzung des subventionierten Tarifs nach Altersgruppen lassen sich keine spezifischen Tendenzen je nach Bildungsregion erkennen; das heisst, es gibt in allen Regionen verhältnismässig ähnlich viele Musikschulen, die unterschiedliche Altersgrenzen kennen.

Fast drei Viertel der 218 Musikschulen (154 bzw. 70.7%) machten keine spezifischen Angaben zur Ausbildungsstufe (vgl. Tabelle 8). Knapp ein Drittel (29.3%) der Musikschulen legt die Sekundarstufe I oder II als Grenze fest, was einem Alter von ca. 16 bzw. 20 Jahren entspricht. Dabei ist zu bedenken, dass sich diese Kategorien mit den obigen Alterskategorien (vgl. Tabelle 7) überschneiden können.

Tabelle 8: Begrenzung der Subventionen nach Ausbildungsstufe

Ausbildungsstufe	Musikschulen	
	Anzahl	Prozent
Abschluss Sekundarstufe I	26	11.9
Abschluss Sekundarstufe II / Berufslehre	38	17.4
In Ausbildung	63	28.9
Keine Angaben zur Ausbildungsstufe	91	41.8
Gesamt	218	100.0

Die vorgegebenen Antwortkategorien bezüglich dieser Frage erwiesen sich als nicht klar genug. So kann «in Ausbildung» jegliche Ausbildungsstufen und -möglichkeiten einschliessen. «Keine Angaben zur Ausbildungsstufe» ist unklar, da einerseits gemeint sein kann, dass die Ausbildungsstufe für die Inanspruchnahme von Subventionen keine Rolle spielt oder dass jemand in Ausbildung sein muss, aber dies unabhängig ist von der Stufe, was sich mit der Antwortmöglichkeit «in Ausbildung» deckt.

Da zudem bis zu drei Viertel der Musikschulen pro Bildungsregion keine nähere Angabe zur Geltung des subventionierten Tarifs nach Ausbildungsstufe gemacht haben, wird auf eine Auswertung nach

Bildungsregion geordneter Daten verzichtet. Es soll einzig vermerkt werden, dass – bei Angabe einer Ausbildungsstufe – pro Region ungefähr gleich oft Sekundarstufe I bzw. II angegeben wurde. Ferner kann mit den Daten zur Geltung der subventionierten Tarife nach Alter und Ausbildungsstufe nicht beantwortet werden, welches der beiden Kriterien bei gleichzeitiger Nennung Vorrang hat, ob also beispielsweise eine dreissigjährige Erwachsene in Ausbildung zum subventionierten Tarif Musikunterricht nehmen kann oder nicht.

Werden dennoch die Antworten der 35 Musikschulen, die subventionierte Tarife für Schüler*innen bis maximal 16 Jahren anbieten und damit wahrscheinlich die gesetzliche Vorgabe einer Subventionierung bis zur Sekundarstufe II nicht erfüllen, gesondert betrachtet, so ergibt sich folgendes Bild: 3 Musikschulen geben an, dass für Personen bis zum Abschluss Sekundarstufe II oder in einer Berufslehre dennoch ein subventionierter Tarif gilt, und 1 Musikschule gibt «in Ausbildung» als Kriterium für die Gewährung dieses Tarifs an. Zudem legen die Freitext-Antworten nahe, dass 3 weitere Musikschulen für die Sekundarstufe II einen Tarif anbieten, der zwar höher als derjenige für Schüler*innen bis 16 Jahre bzw. auf Sekundarstufe I ist, aber auch subventioniert ist. Aufgrund der Daten scheinen also mindestens 28 der 218 Musikschulen (12.8%) die Vorgabe subventionierter Tarife bis zur Sekundarstufe II nicht zu erfüllen (ohne Berücksichtigung allfälliger entsprechender Angebote durch gymnasiale Maturitätsschulen und Fachmittelschulen), da sie solche maximal bis zum Alter von 16 Jahren und zugleich maximal bis zur Sekundarstufe I gewähren (wobei 9 Musikschulen keine Angabe zur Ausbildungsstufe machen). 16 dieser Musikschulen liegen in der Bildungsregion Nordwestschweiz, 10 in der Ostschweiz, 1 in der Zentralschweiz, 1 in der Westschweiz.

3.6 Veränderung der Tarife nach Inkrafttreten von Art. 12a KFG

Tabelle 9 zeigt, ob die Tarife der an der Musikschule jeweils am häufigsten besuchten Lektionsdauer (vgl. Kapitel 3.3. und Tabelle 4) nach Inkrafttreten von Art. 12a KFG am 1. Januar 2016, mit für die Erhebung relevantem Stichtag 1. September 2018, gestiegen, gesunken oder gleichgeblieben sind – jeweils für den subventionierten Unterricht von Schüler*innen und den nicht subventionierten Unterricht von Erwachsenen (wobei keine Angaben zur Höhe von Tarifveränderungen erhoben wurden).

Tabelle 9: Veränderung der Tarife nach Inkrafttreten von Art. 12a KFG

Veränderung der Tarife	Subventionierte Tarife für Schüler*innen		Nicht subventionierte Tarife für Erwachsene	
	Musikschulen		Musikschulen	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Höhere Tarife als vor 1. Januar 2016	35	16.1	26	11.9
Keine Veränderung der Tarife	176	80.7	150	68.8
Tiefere Tarife als vor 1. Januar 2016	7	3.2	3	1.4
Hat keinen nicht subventionierten Erwachsenentarif			39	17.9
Gesamt	218	100.0	218	100.0

Während die Tarife in den meisten Fällen unverändert sind, wird zugleich ersichtlich, dass nach Inkrafttreten von Art. 12a KFG nur sehr wenige Musikschulen (3.2% bei Schüler*innen bzw. 1.4% bei Erwachsenen) Tarife gesenkt, sondern weit mehr Musikschulen (16.1% bei Schüler*innen und 11.9% bei Erwachsenen) Tarife erhöht haben.

Die Veränderungen für die Schüler*innentarife nach Bildungsregion sind in Tabelle 10 ersichtlich.

Tabelle 10: Veränderung der Schüler*innentarife nach Inkrafttreten von Art. 12a KFG nach Bildungsregion

Veränderung der Tarife	Subventionierte Tarife für Schüler*innen				
	Anzahl Musikschulen				
	Nordwest- schweiz	Ost- schweiz	West- schweiz	Zentral- schweiz	Gesamt
Höhere Tarife als vor 1. Januar 2016	11	9	6	9	35
Keine Veränderung der Tarife	70	58	12	36	176
Tiefere Tarife als vor 1. Januar 2016	0	2	4	1	7
Gesamt	81	69	22	46	218

Die Grösse einer Musikschule scheint dabei keinen signifikanten Einfluss zu haben, ob die Tarife für Kinder, Jugendliche und Erwachsene nach Inkrafttreten von Art. 12a KFG erhöht, gesenkt oder unverändert geblieben sind (Exakter Test nach Fisher, $p > 0.05$).

Dass sich kaum Eltern bzw. unterhaltspflichtige Personen und/oder Behörden der Gemeinde, des Kantons oder der Trägerschaft einer Musikschule bezüglich der Tarife auf die gesetzliche Regelung von Art. 12a KFG berufen haben, wird in Tabelle 11 dargestellt; die Werte liegen jeweils unter 10%:

Tabelle 11: Berufung von Personen/Institutionen auf Art. 12a KFG bezüglich der Tarife

Berufung auf Art. 12a KFG	Eltern / unterhaltspflichtige Personen		Gemeinde / Kanton / Trägerschaft	
	Musikschulen		Musikschulen	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Ja	8	3.7	19	8.7
Nein	210	96.3	199	91.3
Gesamt	218	100.0	218	100.0

3.7 Schulgeldermässigungen

Ähnlich wie in Kapitel 3.6. bzw. Tabelle 9 zeigt sich das Bild hinsichtlich der Schulgeldermässigungen für Schüler*innen bzw. den Auswirkungen von Art. 12a KFG auf diesbezügliche Angebote der Musikschulen (vgl. Tabelle 12). So führten nur sechs Musikschulen nach dem 1. Januar 2016 nach Einkommen der Eltern bzw. unterhaltspflichtigen Personen abgestufte Tarife ein, knapp ein Drittel kannte diese Abstufung bereits vorher und knapp zwei Drittel bieten auch nach Inkrafttreten von Art. 12a KFG keine einkommensabhängigen Tarife an.

Tabelle 12: Nach Einkommen abgestufte Tarife

Abgestufte Tarife nach Einkommen	Musikschulen	
	Anzahl	Prozent
Ja, bereits vor 1. Januar 2016	71	32.6
Ja, neu nach 1. Januar 2016	6	2.7
Nein	141	64.7
Gesamt	218	100.0

Die einkommensabhängigen Vergünstigungen, die Musikschulen für die jeweils am häufigsten gebuchte Lektionsdauer (vgl. Tabelle 4) gewähren, liegen bei maximal 100%. Im Durchschnitt gewähren die Musikschulen maximal 23% Rabatt (einschliesslich der Musikschulen, die gar keine Vergünstigungen gewähren). Werden nur jene 75 Musikschulen verglichen, die einen Rabatt gewähren und diesen angegeben haben, liegt die durchschnittliche maximale Vergünstigung bei 66%. Tabelle 13 gibt diese Vergünstigungen gruppiert wider.

Tabelle 13: Maximale einkommensabhängige Schulgelderermässigungen

Einkommensabhängige Ermässigung in Prozentgruppen	Musikschulen	
	Anzahl	Prozent
1-25 Prozent	3	1.4
26-50 Prozent	27	12.4
51-75 Prozent	19	8.7
76-100 Prozent	26	11.9
Keine Angabe der Ermässigung	2	0.9
Keine Ermässigung	141	64.7
Gesamt	218	100.0

Im folgenden Boxplot (Abbildung 3) werden die maximalen einkommensabhängigen Vergünstigungen der Musikschulen entsprechend der Bildungsregionen illustriert. Abgesehen davon, dass rund zwei Drittel der Musikschulen keine solche Ermässigungen anbieten (vgl. Tabelle 13), ist die Streuung der angebotenen Ermässigungen vor allem in der Nordwest- und Ostschweiz relativ gross. Die Westschweizer Musikschulen bieten – mit einzelnen Ausnahmen – kaum nach Einkommen abgestufte Ermässigungen an, die Zentralschweizer Musikschulen bewegen sich im Mittelfeld. Statistisch ist der Unterschied zwischen den Bildungsregionen signifikant (Welch-Test, $F(3, 82.59) = 2.74, p < 0.5$), allerdings nur zwischen der Nordwest- und der Westschweiz (Games-Howell, $p < 0.05$).

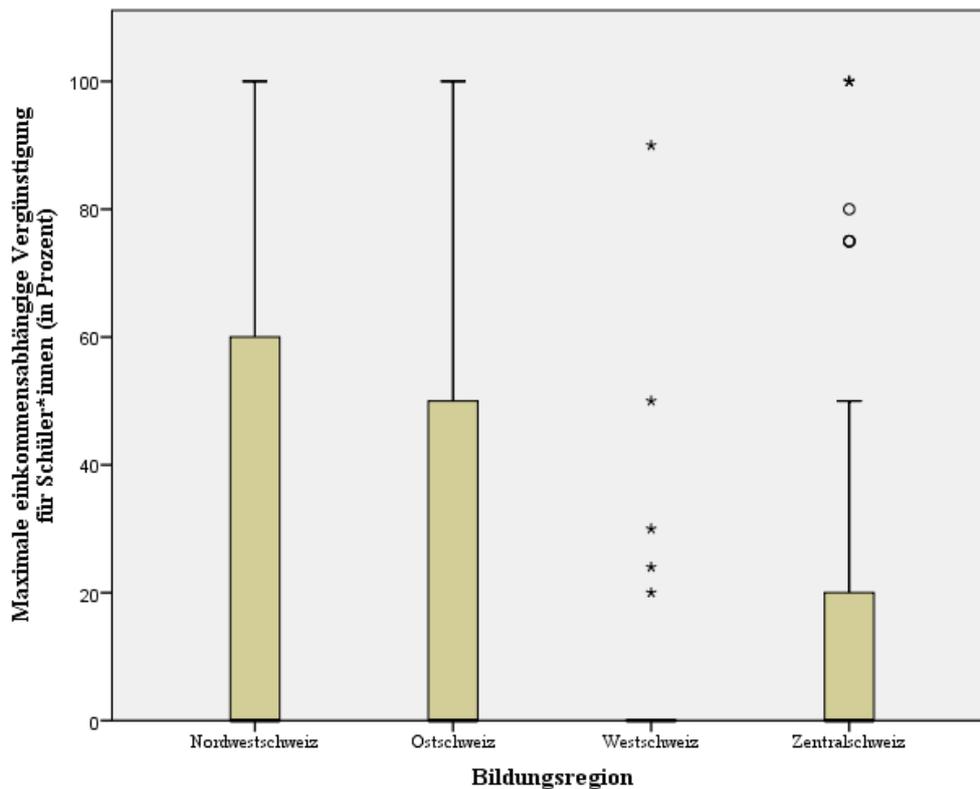


Abbildung 3: Maximale nach Einkommen abgestufte Ermässigung nach Bildungsregion

Des Weiteren wurde erhoben, ob und welche weiteren Schulgeldermässigungen angeboten werden – vor bzw. nach Inkrafttreten von Art. 12a KFG am 1. Januar 2016. Die grosse Mehrheit, nämlich 180 Musikschulen (82.5%) boten ihre Möglichkeiten der Schulgeldermässigung bereits vor dem 1. Januar 2016 an. Nur 2 Musikschulen (0.9%) bieten erst seit dem 1. Januar 2016 weitere Schulgeldermässigungen an; eine Musikschule gewährt neu Familien-, Begabten- und Sozialrabatte, eine andere eine Familienermässigung. Keine Vergünstigungen werden von 35 (16.1%) der Musikschulen angeboten, eine Musikschule machte keine Angabe (0.5%).

Im Detail wurde nach Familienermässigungen (Mehrkindrabatt, teilweise als «Geschwisterrabatt» bezeichnet), Ermässigungen für Unterricht auf einem Zweitinstrument und Förderbeiträgen für begabte Kinder und Jugendliche gefragt. Zudem konnten die Musikschulleitenden weitere Möglichkeiten der Schulgeldermässigungen angeben, wobei am häufigsten eine Art von Sozialrabatt/Schulgelderlass, auf Gesuch hin und teils durch einen Stipendien-/Unterstützungsfonds finanziert, genannt wurde – oder nochmals die einkommensabhängige Ermässigung (vgl. Tabelle 12). Einmal wurde auf Studierendenrabatt, jeweils zwei Mal wurde auf Pro Juventute bzw. die Kulturlegi (was als eine Art Sozialrabatt betrachtet werden kann), dreimal auf die Möglichkeit einer Belegung von Orchester-/Ensemblespiel ohne Zusatzkosten bzw. auf einen «Blasmusikrabatt» verwiesen.

In Tabelle 14 ist ersichtlich, wie viele Musikschulen welche Vergünstigung anbieten, wobei Sozialrabatte und (weitere) lohnabhängige Vergünstigungen in einer Zeile aufgeführt werden, da sie nicht immer eindeutig getrennt werden können. Mehrfachnennungen waren möglich, und die Daten zeigen, dass Musikschulen keine bis vier Möglichkeiten der Schulgeldermässigung anbieten. Es ist allerdings wahrscheinlich, dass einige Rabattmöglichkeiten hier nicht genannt wurden; beispielsweise haben 79 Musikschulen Förderbeiträge für Begabte angegeben, bei der Frage nach der Förderung für Begabte (vgl. Kapitel 3.8) führen jedoch mehr Musikschulen eigene Angebote an, für deren Wahrnehmung vorteilhafte Konditionen bestehen.

Tabelle 14: Möglichkeiten der Schulgeldermässigung

Ermässigungen	Musikschulen	
	Anzahl	Prozent
Familienermässigung (Mehrkindrabatt)	160	73.4
Sozialrabatte und lohnabhängige Vergünstigungen (einschliesslich Kulturlegi/Pro Juventute)	93	42.7
Förderbeiträge für Begabte	79	36.2
Ermässigung für Zweitinstrument	45	20.6
Orchester/Ensemblespiel/Blasmusik	3	1.4
Keine Ermässigung	35	16.1

Die maximale Schulgeldermässigung für die an der jeweiligen Musikschule am häufigsten gebuchte Einzellektion für Schüler*innen liegt im Durchschnitt bei 42% ($SD=29.32$), wobei zwei Musikschulen die maximale Ermässigung nicht angegeben haben.

Werden die Schulgeldermässigungen gruppiert, stellt sich das Bild wie folgt dar (vgl. Tabelle 15):

Tabelle 15: Maximale Schulgeldermässigungen

Ermässigungen in Prozentgruppen	Musikschulen	
	Anzahl	Prozent
1-25 Prozent	75	34.4
26-50 Prozent	59	27.0
51-75 Prozent	17	7.8
74-100 Prozent	30	13.8
Keine Angabe	2	0.9
Keine Ermässigung	35	16.1
Gesamt	218	100.0

Werden die Schulgeldermässigungen nach Bildungsregionen betrachtet, sind zwar Unterschiede erkennbar (vgl. Abbildung 4), diese sind jedoch nicht signifikant (Welch-Test, $F(3, 54.13) = 1.95, p > 0.05$). Die maximalen Schulgeldermässigungen in der Ost- bzw. Zentralschweiz weisen eine grosse bzw. mittlere Streuung auf. Die Nordwestschweizer Musikschulen bieten sehr unterschiedlich hohe Ermässigungen an – hohe Rabatte scheinen jedoch keine Ausnahme zu sein. wie es in der Westschweiz der Fall ist, wo am wenigsten hohe Ermässigungen angeboten werden und die Streuung relativ gering ist.

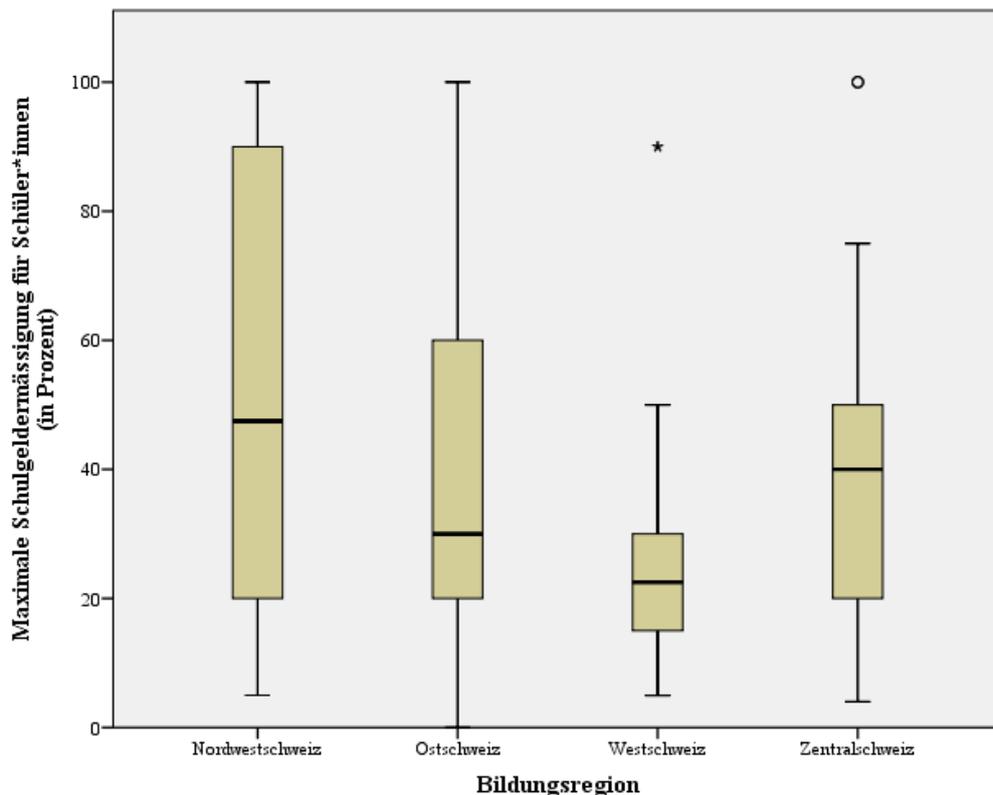


Abbildung 4: Maximale Schulgeldermässigung nach Bildungsregion

Werden die Musikschulen hinsichtlich ihrer Grösse (kleine Musikschulen mit 1-250, mittelgrosse mit 251-500 und grosse mit mehr als 500 Musiklernenden) und der maximalen Schulgeldermässigung in Prozent für Kinder und Jugendliche verglichen, zeigen sich signifikante Unterschiede (Welch-Test, $F(2,111.23) = 7.29, p < 0.01$). Mittelgrosse Musikschulen ($N=57, M=53.77, SD=33.10$) gewähren signifikant mehr Rabatt als kleine Musikschulen ($N=49, M=32.55, SD=23.84$) (Games-Howell, $p < 0.01$), die sich jedoch beide nicht von grossen Musikschulen ($N=76, M=39.6, SD=27-13$) unterscheiden.

3.8 Förderung musikalisch Begabter

Fast die Hälfte der Musikschulen (47.2%) berücksichtigt den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter und bietet erweiterte Angebote zu vorteilhaften Konditionen an. Dem gegenüber stehen jedoch mehr als die Hälfte der Musikschulen (52.3%) ohne entsprechende Angebote bzw. diese Angebote unterliegen dem regulären Tarif. Dabei scheint die Situation in der Nordwestschweiz für Begabte tendenziell am vorteilhaftesten zu sein, gefolgt von der Ostschweiz. Die Musikschulen der West- und Zentralschweiz führen dagegen in rund zwei Drittel der Fälle keine Begabtenangebote (vgl. Tabelle 16).

Tabelle 16: Vorhandensein von Begabtenangeboten nach Bildungsregion

Bildungsregion	Musik- schulen	Ja, an unserer Musikschule er- halten begabte Kinder und Ju- gendliche erwei- terte Angebote zu besonders subven- tionierten Tarifen	Nein, an unserer Mu- sikschule müssen alle Bestandteile eines erweiterten Angebo- tes für begabte Kin- der und Jugendliche zum regulären Tarif bezahlt werden	Keine Angabe	Gesamt
Nordwestschweiz	Anzahl	46	35	0	81
	Prozent	56.8%	43.2%	0.0%	100.0%
Ostschweiz	Anzahl	32	37	0	69
	Prozent	46.4%	53.6%	0.0%	100.0%
Westschweiz	Anzahl	8	14	0	22
	Prozent	36.4%	63.6%	0.0%	100.0%
Zentralschweiz	Anzahl	17	28	1	46
	Prozent	37.0%	60.8%	2.2%	100.0%
Gesamt	Anzahl	103	114	1	218
	Prozent	47.2%	52.3%	0.5%	100.0%

Betrachtet man die Musikschulen der verschiedenen Bildungsregionen hinsichtlich der Frage, wie viele Begabtenangebote (keine bis fünf) sie führen, unterscheiden sich die Regionen nicht signifikant voneinander (Welch-Test, $F(3, 82.22) = 2.11, p > 0.05$).

Von den 103 Musikschulen, die musikalisch Begabten vergünstigte und/oder kostenlose erweiterte Angebote machen, bieten die meisten zwei bis vier der folgenden Angebote an:

- Verlängerte Dauer der Lektionen (beispielsweise 60 statt 40 Min. im Hauptfach)
- Zusätzliche Lektionen und Kurse (beispielsweise Nebenfach, Musiktheorie, Auftrittskompetenz, Meisterkurse, Musiklager, Stimmbildung, Korrepetition)
- Ensemblespiel (beispielsweise Kammermusik, Band, Orchester, Chor)
- Leistungsnachweise (z.B. Stufentests, Wettbewerbe)
- Coaching (beispielsweise Beratung, Begleitung)
- Weitere (beispielsweise Studienreise, Konzerte, Portfolio)

Zudem führten 11 Musikschulen (zusätzlich) an, einem kantonalen oder regionalen Begabtenförderprogramm angeschlossen zu sein, wobei meist nicht spezifiziert wurde, welche Elemente diese Programme beinhalten. Je zwei Mal wurde auf die Begabungsförderung Musik des Kantons Aargau und auf die Talentförderung Musik Kanton Luzern (TMLU), je einmal auf die Talentförderungen von Basel-Landschaft und Thurgau, einmal auf eine (nicht näher spezifizierte) Talentschule in St. Gallen verwiesen. Es kann also sein, dass zwar eine Musikschule kein eigenes Förderprogramm für Begabte hat, begabte Schüler*innen jedoch in kantonalen und regionalen Programmen eingebunden werden können.

Tabelle 17 zeigt die Anzahl Musikschulen, welche die entsprechenden Begabtenangebote führen (Mehrfachnennungen waren möglich).

Tabelle 17: Anzahl Musikschulen mit jeweiligem Begabtenangebot

Angebote für Begabte	Musikschulen	
	Anzahl	Prozent
Verlängerte Dauer der Lektionen	81	37.2
Zusätzliche Lektionen und Kurse	73	33.5
Ensemblespiel	75	34.4
Leistungsnachweise	62	28.4
Coaching	29	13.3
Talentprogramm regional/kantonal	11	5
Weiteres	5	2.3

3.9 Chancengerechter Zugang zum Musikunterricht

Den chancengerechten Zugang für Kinder und Jugendliche zum Musikunterricht – einen Zugang, unabhängig von der wirtschaftlichen Situation der Familie – sehen 126 Musikschulleitende (57.8%) an ihrer Schule als eher gewährleistet und 89 (40.8%) als eher nicht gewährleistet. 3 Musikschulleitende (1.4%) machten keine Angaben.

Die Antworten auf die offen formulierte Frage, welche Erfahrungswerte diesen chancengerechten bzw. nicht chancengerechten Zugang für alle Kinder und Jugendlichen an der Musikschule belegen, wurden thematisch zusammengefasst und in die folgenden Kategorien geordnet (vgl. Tabelle 18, mehrere Angaben waren möglich):

Tabelle 18: Erfahrungswerte Chancengerechtigkeits

Chancengerechtigkeit	Begründungen	Anzahl Nennungen
Gegeben	Gewährte Ermässigungen, einschliesslich Beiträge von Stiftungen und Stipendien bei Sozial-/Härtefällen	85
	Gute (soziale) Durchmischung der Schüler*innen	9
	Zusammenarbeit mit Volksschule/Schulsozialarbeit (durch integrierten Stundenplan, Bläser- und Streicherklassen)	5
	Tiefes Schulgeld	5
	Entwicklung der Schüler*innenzahlen positiv/stabil	4
	Geographische Nähe zur Musikschule [für die Schüler*innen aus dem Einzugsgebiet]	4
	Keine Aufnahmeprüfung [Zugang zur Musikschule unabhängig von musikalischen Leistungen]	4
	(Günstige) Zurverfügungstellung von Instrumenten	2
	Begabtenförderung vorhanden	1
	Gesetz vorhanden [ohne Erläuterung]	1
	Keine Angaben / keine Erfahrungswerte vorhanden	8
nicht gegeben	Tarif zu hoch, einschliesslich folgender jeweils einmal genannter Spezifizierungen: - für Jugendliche - für Erwachsene (höhere Ausstiegsszahlen) - für Einzelunterricht (Gruppenunterricht wird genutzt) - für Mittelstand, der knapp über der Anspruchsgrenze für Sub-	32

	ventionen liegt	
	Zugangshürden zu Rabatten zu hoch (einschliesslich Eingeständnis von Unterstützungsnotwendigkeit)	9
	Geringe (soziale) Durchmischung (wenig Schüler*innen mit Migrationshintergrund)	8
	Kein/kaum Mehrkindrabatt	2
	Keine Begabtenförderung	1
	Geographische Entfernung zur Musikschule zu gross [für die Schüler*innen aus der Peripherie des Einzugsgebiets]	1
	Seit 20 Jahren gleiches Kostendach für die Musikschule, welches einen Ausbau des Angebots trotz Nachfrage verhindert	1
	Reglemente zu unterschiedlich [ohne Erläuterung]	1
	Keine Angaben / keine Erfahrungswerte vorhanden	20

Die Musikschulleitenden wurden weiter gefragt, was sich ihrer Ansicht nach ändern müsste, um die Chancengerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. In Tabelle 19 wurden die entsprechenden Angaben in die folgenden Themenfelder und Kategorien gruppiert:

Tabelle 19: Massnahmen zur Gewährleistung von Chancengerechtigkeit

Themenfelder	Vorgeschlagene Massnahmen	Anzahl Nennungen
Tarifstrukturen	Mehr (durch Bund und Kantone finanzierte) Ermässigungen und tiefere Tarife (generell), dazu folgende Spezifizierungen:	91
	- für alle kostenloser Unterricht	6
	- für Begabte	4
	- für Primarschüler*innen (in Gemeinden, die nur / höhere Subventionen für Sekundarschüler*innen anbieten)	3
	- für Familien mit mehreren Kindern (Mehrkindrabatt)	3
	- für untere Mittelschicht	2
	- für Jugendliche (in Gemeinden, die beispielsweise nur bis zur 5. Klasse subventionieren)	1
Angebot der Musikschulen (und Gemeinden)	Anpassen des Angebots (generell), dazu folgende Spezifizierungen:	3
	- Mehr Gruppenunterricht, einschliesslich Orchester	6
	- Sozialraumangebote und betreutes Üben schaffen	2
	- Angebote für aussereuropäische Instrumente schaffen	1
	- Gotte-/Götti-System einführen [ohne Erläuterung]	1
	- Qualifizierte Lehrpersonen für den Unterricht mit Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten anstellen	1
	Zugang zu Ermässigungen besser kommunizieren / erleichtern, einschliesslich Kulturlegi	5
Unterstützung bei der Instrumentenbeschaffung/-miete (vor allem für Kinder aus bildungsfernen Familien und Geflüchteten)	3	
Lehrpersonen	Gleiche Ansätze der Löhne für Lehrpersonen im Kanton	5
	Anerkennung der Musikhochschulabschlüsse durch die EDK für Arbeit an Volksschulen (Musikschule als Competence Center)	2
	Spesenreglement anpassen zugunsten der an der äussersten Peripherie unterrichtenden Lehrpersonen	1
Volksschule	Zusammenarbeit mit Volksschule stärken	25

Eltern	Stellenwert der Musik in der Familie und Bildung der Eltern sind wichtige Komponenten [ohne Erläuterung]	5
Bund	Bund muss sich engagieren / Umsetzung von Art. 12a KFG mangelhaft	2
	Klärung, was in Art. 12a KFG mit Kinder- und Jugendtarifen «deutlich» unter jenen der Erwachsenen gemeint ist	1
Keine Angabe		32

Aus Tabelle 19 ist zu entnehmen, dass die Musikschulleitenden die Gestaltung bzw. Senkung der Tarife für alle oder zumindest einzelne Anspruchsgruppen als wichtigste Massnahme zu Herstellung von chancengerechtem Zugang zum Musikunterricht sehen. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die enge Zusammenarbeit mit der Volksschule, die vereinzelt zwar schon gegeben ist (vgl. Tabelle 18), aber offensichtlich noch ausgebaut werden könnte. Das Anpassen des Unterrichtsangebots und ein stärkeres Engagement des Bundes auf finanzieller aber auch reglementarischer Ebene sind nach Ansicht der Musikschulleitenden weitere wichtige Aspekte zur Erhöhung der Chancengerechtigkeit.

3.10 Weitere Anmerkungen der Musikschulleitenden

Am Ende der Umfrage konnten freie Bemerkungen platziert werden. 51 Musikschulleitende gaben Kommentare ein, welche in den in Tabelle 20 dargestellten Themenfeldern zusammengefasst wurden. Häufig wurde erneut auf Details zu Ermässigungen an den einzelnen Musikschulen eingegangen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wurden somit nur jene Anmerkungen zusammengefasst, welche nicht schon in den vorgängigen Tabellen 18 und 19 oder in weiteren Kapiteln dieses Berichts thematisiert wurden.

Tabelle 20: Weitere Aspekte zur Umsetzung von Art. 12a KFG aus Sicht der Musikschulleitenden

Themenfelder	Anmerkungen	Anzahl Nennungen
Tarife	Subventionen wurden abgeschafft; Kantonsbeitrag ist viel zu tief; «Sparwut»	4
	Musikschulen sind für motivierte Schüler*innen und sollten für diese bessere Bedingungen bieten; Förderung des schweizerischen Nachwuchses für die Musikhochschulen	3
	Einkommen der Musiklehrpersonen hat durch Vollkostenrechnung grossen Einfluss auf Erwachsenentarife; inklusive Overhead nicht finanzierbar für Erwachsene	2
	Einzelne Musikschulen subventionieren auch Erwachsenenunterricht	2
	Ermässigungen können nicht aktiv kommuniziert werden, da das Budget durch weitere Inanspruchnahme von Ermässigungen überlasten würde	1
	Unterricht an Musikschulen bleibt elitär, Schüler*innen weichen auf das Internet und Privatunterricht aus	1
Bund	Es braucht ein Gesetz analog der Sportförderung; Art. 12a KFG schwammig / nicht umgesetzt, unter anderem weil <ul style="list-style-type: none"> - Kanton nicht für Jugendliche zahlt - Tarife für Schüler*innen der Unterstufe höher sind als für Oberstufenschüler*innen 	11
	Keine / kaum Änderungen durch die gesetzlichen Bestimmungen: <ul style="list-style-type: none"> - nur günstigere Lager / Workshops über Jugend+Musik, dies aber nur, wenn die Schüler*innen auch im Musikunterricht sind [ohne 	7

	Erläuterung] - Ausbildungen der Musiklehrpersonen sollten für Jugend+Musik anerkannt werden, Aufwand für Weiterbildungen zu hoch	
	Bund muss mehr für Chancengerechtigkeit tun und musikalische Bildung für alle finanzieren	6
Volksschule	Musikunterricht an Volksschulen ist zu evaluieren und Musikschulen sind stärker einzubinden	1

Es wird deutlich, dass auch hier die Unterrichtstarife bzw. fehlende oder ungenügende Finanzierungen des Unterrichts bestimmend sind. Zudem werden die Erwartungen an die Unterstützung durch den Bund nochmal deutlich (vgl. dazu auch Tabelle 19), indem gefordert wird, dass einerseits das Programm Jugend und Musik besser an die Bedürfnisse der Musikschulen angepasst, andererseits Art. 12a KFG präzisiert und zielführend umgesetzt wird.

4 Schlussbemerkungen

Aufgrund der hohen Rücklaufquote mit 218 Datensätzen (54.2% der angeschriebenen Musikschulen) kann die Datengrundlage für diesen Bericht als gut bezeichnet werden. Es ist davon auszugehen, dass eine angemessene Übersicht über den Stand der Umsetzung von Art. 12a KFG hinsichtlich der Tarifstrukturen, des chancengerechten Zugangs zum Musikunterricht und der Förderung musikalisch Begabter an Musikschulen gewonnen werden konnte. Allerdings sind die Ergebnisse vor dem Hintergrund zu lesen, dass dem Art. 12a KFG, von dessen Formulierung aus die Umfrage erstellt worden ist, verschiedene Tarifregelungen der Musikschulen gegenüberstehen.

Aus der Umfrage lassen sich folgende Informationen zusammenfassen:

- An Musikschulen werden im Durchschnitt 545 Lernende unterrichtet, an solchen mit einem entsprechenden Angebot 54 Erwachsene (wobei in der Umfrage auf eine Definition von «Erwachsenen» verzichtet wurde, diese einerseits als Altersgruppe, andererseits als Musiklernende ohne Anspruch auf subventionierte Tarife verstanden werden konnten).
- Die Dauer der am häufigsten gebuchten Wochenlektion beträgt 30 Minuten und kostet pro Semester durchschnittlich CHF 553.93 für Kinder und Jugendliche und CHF 1184.85 für Erwachsene (wobei Erwachsenentarife in der Regel nicht die Vollkosten decken). Werden nur diejenigen Musikschulen berücksichtigt, die auch ein Angebot für Erwachsene führen, liegt der Tarif für Schüler*innen durchschnittlich CHF 635.11 tiefer als derjenige für Erwachsene.
- Zwischen den Musikschulen bestehen je nach Bildungsregion hinsichtlich der Tarife signifikante Unterschiede, welche allerdings nicht auf den Einzelfall bezogen werden können (und nicht in Beziehung gesetzt wurden zu den lokalen und kantonalen Unterschieden von Lohnniveaus und Lebenshaltungskosten). So sind die Schüler*innentarife in der Zentralschweiz durchschnittlich am tiefsten, jene der Westschweiz am höchsten; Nordwest- und Ostschweiz liegen in der Mitte. Die durchschnittlichen Erwachsenentarife sind in der Ostschweiz wesentlich tiefer als in der Nordwestschweiz; Zentral- und Westschweiz liegen hier in der Mitte.
- Subventionierte Tarife für Kinder und Jugendliche gelten in der Mehrheit bis zu einem Alter von 20 Jahren; hinsichtlich der Bildungsregionen sind keine Tendenzen zu höheren oder tieferen Altersbegrenzungen zu erkennen.
- Um den Anspruch auf subventionierte Tarife zu begrenzen, gaben alle Musikschulen ein Alter an, jedoch nur wenige eine Ausbildungsstufe, auf die auch Art. 12a Abs. 1 KFG mit dem «Abschluss der Sekundarstufe II» rekurriert. Aus der Umfrage geht ferner nicht hervor, ob ein bestimmter Ausbildungsabschluss oder ein bestimmtes Alter vorrangig gilt, wenn beide zur Begrenzung eines Anspruchs auf subventionierte Tarife genannt werden. Stützt man sich auf die angegebenen Altersbegrenzungen, nimmt für den «Abschluss der Sekundarstufe II» das in der Regel frühestmögliche Alter von 18 Jahren an und berücksichtigt (gering) subventionierte Ta-

rife auf Sekundarstufe II, dann erfüllen mindestens 28 Musikschulen (12.8%) die in Art. 12a Abs. 1 KFG geforderten subventionierten Tarife nicht.

- Seit Inkrafttreten von Art. 12a KFG haben sich die Tarife für die am häufigsten gebuchte Wochenlektion in den meisten Fällen nicht geändert, sind nur in Einzelfällen gesunken, und haben sich vielmehr bei 11.9% (Erwachsenentarif) und 16.1% (Kinder- und Jugendtarif) der Musikschulen erhöht.
- Es haben sich nur wenige Eltern bzw. unterhaltspflichtige Personen oder Behörden / Trägerschaften hinsichtlich der Tarifstrukturen auf Art. 12a KFG berufen.
- Hinsichtlich von nach Einkommen abgestuften Tarifen scheint Art. 12a KFG kaum Auswirkungen gehabt zu haben, da nur einzelne Musikschulen diese Ermässigungsart neu anbieten. Alle anderen Musikschulen kannten die einkommensabhängige Ermässigung bereits vorher (rund ein Drittel) oder bieten sie weiterhin nicht an (rund zwei Drittel). Sofern Musikschulen diese Art Ermässigung anbieten, beträgt der maximale Rabatt im Durchschnitt 66%. In der Nordwest- und Ostschweiz weisen die Musikschulen eine grössere Streuung der (eher höheren) Ermässigungen auf als in der Zentralschweiz. Die Musikschulen in der Westschweiz kennen, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, nahezu keine einkommensabhängigen Vergünstigungen.
- Weitere Schulgeldermässigungen wie Familienermässigungen, Ermässigungen für Zweitinstrumente und Begabte, Sozialrabatte oder Ensemblespiel bot die Mehrheit der Musikschulen bereits vor Einführung von Art. 12a KFG an – dies mit durchschnittlich zwei bis vier Angeboten und maximal 42% Rabatt. Fast ein Fünftel der Musikschulen kennt weiterhin keine derartigen Ermässigungen. Hinsichtlich der Bildungsregionen gewähren vor allem viele Musikschulen in der Nordwestschweiz hohe Rabatte, während das Gegenteil auf die Westschweizer Musikschulen zutrifft.
- Musikalisch Begabte werden an fast der Hälfte der Musikschulen durch erweiterte Angebote zu besonders subventionierten Tarifen gefördert. Etwas mehr als die Hälfte der Musikschulen besitzt jedoch keine entsprechenden Angebote bzw. nicht zu einem vorteilhaften Tarif.
- Mehr als die Hälfte der Musikschulleitenden (57.8%) sehen den Zugang zum Musikunterricht für Kinder und Jugendliche, unabhängig von der wirtschaftlichen Situation der Familie, als eher gewährleistet, während 40.8% dies an ihrer Musikschule als eher nicht gewährleistet ansehen.
 - Als meistgenannte Erfahrungswerte, welche die Chancengerechtigkeit bzw. deren Mangel belegen, werden einerseits die Anzahl gewährter Schulgeldermässigungen bzw. die zu hohen Tarife genannt.
 - Zur Gewährleistung der Chancengerechtigkeit müssten vornehmlich die Tarife gesenkt, das Angebot der Musikschulen angepasst und die Zusammenarbeit mit der Volksschule intensiviert werden.
- Durch die Musikschulleitenden wird ein stärkeres Engagement des Bundes, der Kantone und der Gemeinden in finanzieller und regulatorischer Hinsicht gewünscht. Letzteres sollte durch eine Präzisierung und eine konsequente Umsetzung von Art. 12a KFG (und Verfassungsartikel 67a) erfolgen.

5 Referenzen

Bundesamt für Kultur (2014). Neuer Verfassungsartikel über die Musikalische Bildung. <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/sprachen-und-gesellschaft/musikalische-bildung/neuer-verfassungsartikel-ueber-die-musikalische-bildung.html> [abgerufen am 31. Januar 2019]

6 Anhang: Umfrage

Anschreiben

Evaluation Art. 12a KFG

Logo CH/BAK

Einleitung

2015 hat das Parlament entschieden, das Kulturförderungsgesetz (KFG) durch eine Bestimmung zu den Tarifstrukturen an öffentlichen Musikschulen zu ergänzen. Drei Jahre nach Inkrafttreten der Bestimmung soll nun ihre Wirkung überprüft werden. Dies geschieht mit der folgenden (anonymen) Umfrage.

Art. 12a KFG lautet:

¹Musikschulen, die von Kantonen und Gemeinden unterstützt werden, sehen für alle Kinder und Jugendlichen bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Tarife vor, die deutlich unter den Tarifen für Erwachsene liegen.

²Sie berücksichtigen bei der Festlegung der Tarife die wirtschaftliche Situation der Eltern oder anderer Unterhaltspflichtiger sowie den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter.

Mit der Ergänzung des Kulturförderungsgesetzes soll ein chancengerechter Zugang der Jugend zum Musizieren sichergestellt werden. Die Bestimmung stützt sich auf Absatz 3 von Artikel 67a „Musikalische Bildung“ in der Bundesverfassung, wonach der Bund unter Mitwirkung der Kantone Grundsätze für den Zugang der Jugend zum Musizieren und die Förderung musikalisch Begabter festlegt.

Das Bundesamt für Kultur (BAK) führt die Evaluation von Artikel 12a KFG durch. Der Fragenkatalog wurde vom BAK in Absprache mit der Erziehungsdirektorenkonferenz (Generalsekretariat EDK) und unter Mitwirkung des VMS und der Forschungsabteilung der Hochschule Luzern Musik (HSLU-M) erarbeitet. Das BAK hat den Verband Musikschulen Schweiz (VMS) mit der Koordinierung der Befragung der Musikschulen und die Forschungsabteilung der HSLU-M mit der Auswertung der Erhebung beauftragt.

Vorgehensweise

Die Beantwortung der Umfrage nimmt ca. 20 Minuten in Anspruch. Die volle Anonymität sämtlicher Antworten ist gewährleistet. Wir bedanken uns für Ihre wertvolle Zeit und Ihre Mitwirkung in dieser wichtigen Umfrage im Interesse der musikalischen Bildung unserer Jugend.

Für ein zügiges Vorankommen bei der Beantwortung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Tarifreglement ihrer Schule oder der ihrer Schule angeschlossenen Gemeinden
- Schülerzahlen insgesamt
- Schülerzahlen Erwachsene
- Unterstützungs-/Ermässigungs-/Stipendienreglemente

Sollten Sie Hilfe benötigen, wenden Sie sich an die Geschäftsstelle des Verbandes Musikschulen Schweiz: info@musikschule.ch oder Telefon 061 260 20 70

Umfrage

Evaluation Art. 12a KFG

Einleitung

Seit dem 1. Januar 2016 ist auf nationaler Ebene Artikel 12a Kulturförderungsgesetz (KFG) in Kraft:

¹Musikschulen, die von Kantonen und Gemeinden unterstützt werden, sehen für alle Kinder und Jugendlichen bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Tarife vor, die deutlich unter den Tarifen für Erwachsene liegen.

²Sie berücksichtigen bei der Festlegung der Tarife die wirtschaftliche Situation der Eltern oder anderer Unterhaltspflichtiger sowie den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter.

Artikel 12a KFG leitet sich aus Artikel 67a Abs. 3 Bundesverfassung ab, wonach der Bund unter Mitwirkung der Kantone Grundsätze für den Zugang der Jugend zum Musizieren und die Förderung musikalisch Begabter festlegt.

Im Rahmen einer Befragung der Schweizer Musikschulen soll bis Ende 2018 evaluiert werden, inwiefern Art. 12a KFG an den Musikschulen umgesetzt wird und eine entsprechende Tarifgestaltung dazu beiträgt, den Zugang der Jugend zum Musizieren zu verbessern. Das Bundesamt für Kultur (BAK) führt die Evaluation durch. Im Auftrag des BAK koordiniert der Verband Musikschulen Schweiz (VMS) die Befragung der Musikschulen. Der Fragenkatalog wird vom BAK mit dem VMS und der Erziehungsdirektorenkonferenz (Generalsekretariat EDK) erarbeitet.

Fragenkatalog

1

In welcher Bildungsregion liegt Ihre Musikschule?

- In der Bildungsregion Zentralschweiz (LU, ZG, SZ, UR, NW, OW)
- In der Bildungsregion Ostschweiz (ZH, GL, SH, AI, AR, SG, GR, TG)
- In der Bildungsregion Westschweiz (BE francophone, FR francophone, GE, JU, NE, TI, VD, VS francophone)
- In der Bildungsregion Nordwestschweiz (AG, BL, BS; BE deutschsprachig, FR deutschsprachig, SO, VS deutschsprachig)

2a

Wie viele Schülerinnen und Schüler (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) belegen aktuell Einzelunterricht an Ihrer Musikschule (Stichtag 1. September 2018)?

- [Zahl]

2b

Wie viele Erwachsene belegen aktuell nicht subventionierten Einzelunterricht an Ihrer Musikschule (Stichtag 1. September 2018)?

- [Zahl]

3

Wie lange dauert die am häufigsten besuchte Wochenlektion (Einzelunterricht) für Kinder und Jugendliche an Ihrer Musikschule?

- 20 Min. / Woche
- 25 Min. / Woche
- 30 Min. / Woche
- 35 Min. / Woche

- 40 Min. / Woche
- 45 Min. / Woche
- Andere Dauer / Woche ___

4

Was bezahlen die Eltern/unterhaltspflichtigen Personen (ohne allfällige Ermässigungen) pro Semester für die in Frage 3 genannte Wochenlektion für Kinder und Jugendliche (Durchschnittstarif bei nach Herkunftsgemeinde abgestuften Tarifen; Stichtag 1. September 2018)?

- CHF [Zahl]

5

Was bezahlen Erwachsene pro Semester für dieselbe Wochenlektion (nicht-subventionierter Tarif)?

- CHF [Zahl]
- Dieses Angebot steht für Erwachsene nicht zur Verfügung
- Unsere Schule führt keine Angebote für Erwachsene

6a

Für welche Altersgruppen gilt der in Frage 4 genannte subventionierte Tarif für Kinder und Jugendliche?

- für Schülerinnen und Schüler bis 16
- für Schülerinnen und Schüler bis 18
- für Schülerinnen und Schüler bis 20
- für Schülerinnen und Schüler bis 22
- für Schülerinnen und Schüler bis 25
- für Schülerinnen und Schüler über 25
- für andere Altersgruppen: ___
- für spezifische Gruppen von Erwachsenen (z.B.: Seniorinnen und Senioren, sozialbenachteiligte Erwerbstätige, Flüchtlinge und weitere)

6b

Bis zu welcher Ausbildungsstufe gilt der in Frage 4 genannte subventionierte Tarif für Kinder und Jugendliche?

- Abschluss Sekundarstufe I
- Abschluss Sekundarstufe II / Berufslehre
- In Ausbildung
- Keine Angaben zur Ausbildungsstufe

7

Hat sich an Ihrer Musikschule der Tarif der in Frage 3 angegebenen Wochenlektion im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Art. 12a KFG am 1. Januar 2016 verändert (Stichtag 1. September 2018)?

Subventionierte Tarife für Kinder und Jugendliche:

- Tiefere Tarife als vor 1. Januar 2016

- Höhere Tarife als vor 1. Januar 2016
- Keine Veränderung der Tarife

Nicht subventionierte Tarife für Erwachsene:

- Tiefere Tarife als vor 1. Januar 2016
- Höhere Tarife als vor 1. Januar 2016
- Keine Veränderung der Tarife

8a

Haben sich Eltern / unterhaltspflichtige Personen an Ihrer Musikschule seit dem 1. Januar 2016 bezüglich der Tarife auf die gesetzliche Regelung von Art. 12a KFG berufen?

- Ja
- Nein

8b

Haben sich die Behörden Ihrer Gemeinde bzw. Ihres Kantons oder Mitglieder der Trägerschaft Ihrer Musikschule seit dem 1. Januar 2016 bezüglich der Tarife auf die gesetzliche Regelung von Art. 12a KFG berufen?

- Ja
- Nein

9a

Gibt es an Ihrer Musikschule nach Einkommen der Eltern / unterhaltspflichtigen Personen abgestufte Tarife für Musikunterricht (die Leistung kann über die Musikschule oder direkt über die Gemeinde erbracht werden)?

- Ja, bereits vor 1. Januar 2016
- Ja, neu nach 1. Januar 2016
- Nein

9b

Wenn ja, wie hoch ist die maximale Vergünstigung im Verhältnis zum regulären Tarif für Kinder und Jugendliche gemäss Frage 4 (in Prozent)?

- [Prozentzahl]

9c

Gibt es an Ihrer Musikschule Möglichkeiten der Schulgeldermässigung für Kinder und Jugendliche?

- Ja, bereits vor 1. Januar 2016
 - o Welche?
 - Familienermässigung (Mehrkindrabatt)
 - Ermässigung für Zweitinstrument
 - Förderbeiträge für begabte Kinder und Jugendliche
 - Andere __
- Ja, neu nach 1. Januar 2016
 - o Welche?
 - Familienermässigung (Mehrkindrabatt)

- Ermässigung für Zweitinstrument
 - Förderbeiträge für begabte Kinder und Jugendliche
 - Andere: ...
- Nein

9d

Wenn ja, wie hoch ist die maximale Vergünstigung im Verhältnis zum regulären Tarif für Kinder und Jugendliche gemäss Frage 4 (in Prozent)?

- [Prozentzahl]

10a

Berücksichtigen die Tarife für Kinder und Jugendliche an Ihrer Musikschule den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter?

- Ja, an unserer Musikschule erhalten begabte Kinder und Jugendliche erweiterte Angebote zu besonders subventionierten Tarifen.
- Nein, an unserer Musikschule müssen alle Bestandteile eines erweiterten Angebotes für begabte Kinder und Jugendliche zum regulären Tarif bezahlt werden.

10b

Wenn ja, in welchen Bereichen bietet Ihre Musikschule den musikalisch Begabten vergünstigte und / oder kostenlose erweiterte Angebote an? (mehrere Antworten möglich)

- Verlängerte Dauer der Lektionen (z.B. 60 statt 40 Min. im Hauptfach)
- Zusätzliche Lektionen und Kurse (z.B. Nebenfach, Musiktheorie, Auftrittskompetenz, Meisterkurse, Musiklager)
- Ensemblespiel (z.B. Kammermusik, Band, Orchester, Chor)
- Leistungsnachweise (z.B. Stufentests, Wettbewerbe)
- Coaching (z.B. Beratung, Begleitung)
- Weitere __

11a

Ist Ihrer Ansicht nach, der chancengleiche Zugang zum Musikunterricht an Ihrer Musikschule bzw. in Ihrer Gemeinde für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation gewährleistet?

- Eher ja
- Eher nein

11b

Welche Erfahrungswerte belegen, Ihrer Ansicht nach, den chancengleichen Zugang für alle Kinder und Jugendlichen?

- [Freitext; Beschränkung der Zeichenanzahl auf max. 500 Zeichen]

11c

Was müsste sich Ihrer Ansicht nach ändern, um die Chancengleichheit für alle Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten?

- [Freitext; Beschränkung der Zeichenanzahl auf max. 500 Zeichen]

12

Bemerkungen

- [Freitext; Beschränkung der Zeichenanzahl auf max. 500 Zeichen]